Satzung der East Bavarian Highlander e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen East Bavarian Highlander.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen East Bavarian Highlander e.V. führen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 94535 Eging am See
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein East Bavarian Highlander verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Diese Zwecke bestehen in der Darstellung, Präsentation und Ausübung schottischer/celtic Geschichte, Kultur und Brauchtums, sowie aktiven Beitrag zum internationalen Kulturaustausch.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a) Öffentliche Darstellung/Aufführungen authentischer, schottischer Gewandung der verschiedenen Epochen vom 14. Jhd bis zur Neuzeit.
- b) Ausübung und Aufführungen von Highland- und Irish Dancing, sowie schottischer Gesellschaftstänze.
- c) Aktives Betreiben von Highland Games Disziplinen und Langbogenschießen, sowie die Teilnahme an entsprechenden Wettkämpfen.
- d) Erlernen und Anwenden von Handarbeiten zur Herstellung authentischer Gewandung und Zubehör.
- e) Aufführung schottischen Brauchtums und Vertiefung und Erweiterung historischer und kultureller Kenntnisse.
- f) Förderung des kulturellen Austausches mit der schottischen Partnerstadt Selkirk.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 3. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4. Bei Zahlungsrückstand des Mitgliederbeitrages von mehr als drei Monaten und wenn trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, keine Beitragszahlung erfolgt, ist das betroffene Mitglied automatisch ausgeschlossen. Bei besonderen Umständen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit o.ä. kann der Vorstand einen Aufschub bewilligen. Dem Vorstand sind entsprechende Umstände zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
- 6. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat die Rückgabe des entsprechenden Mitgliederausweises an den Vorstand zu erfolgen. Bei Austritt mit dem Austrittsdatum, bei Ausschluss innerhalb von 4 Wochen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, auch trotz schriftlicher Mahnung und Androhung einer Geldstrafe, hat der Verein das Recht eine Strafgebühr in Höhe bis zum zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags zu erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Ausstattungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes angenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Diese sollten innerhalb von vierzehn Tagen nach Beitritt geleistet werden. Nachfolgende Jahresbeiträge sind jeweils innerhalb des Monats zu leisten, indem der Beitritt erfolgte.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie dürfen in der Höhe nicht gegen §2/1 der Satzung verstoßen.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Höchstens aber aus vier Personen; dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Steht für das Amt des Kassenwartes niemand zu Wahl, übernimmt der stellvertretene Vorsitzende diese Aufgabe, bis ein Kassenwart bestellt werden kann.
- Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein einzeln. Der Schriftführer nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 5. Nur Vereinsmitglieder könne in den Vorstand berufen werden.
- 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Ehrenamtspauschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Alle Mitglieder können für die Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des gültigen, vom Gesetzgeber festgelegten, steuerlichen Freibetrags erhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Public Relation,
- f) Anschaffungen zur Verwirklichung des Satzungszwecks gem. §2/3

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- 2. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer, wenn dies beantragt wird,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie kann auf Antrag durchgeführt werden. Hierfür wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.
- 3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Erstattung von Auslagen

1. Anschaffungen, welche für die Präsentation des Vereins und/oder für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung vom Vorstand und/oder Vereinsmitgliedern privat ausgelegt werden, werden vom Verein erstattet.

- 2. Eine Erstattung bedarf der Vorlage/Einreichung einer den gültigen, steuerrechtlichen Vorschriften, erstellten Rechnung.
- 3. Eine entsprechende Anschaffung durch Vereinsmitglieder bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Kassenwarts.

Satzung erstellt am 10.Juni 2019

Der Vorstand

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart

Thomas Kruse Karin Schubert Petra Schrank

